

Geschäftszeichen:

LVwG-2020/41/2733-15

Ort, Datum:

Innsbruck, 21.04.2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Dr. Riedler über die Beschwerde des AA, vertreten durch Rechtsanwalt BB, Adresse 1, *** Z, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 13.10.2020, ZI ***, betreffend das Verbot der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren auf Dauer (sonstige Partei: Tierschutzombudsperson CC, Adresse 2, **** Y), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

1. Der Beschwerde wird teilweise **Folge gegeben** und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, als der Spruch zu lauten hat wie folgt:

„AA, geb. am xx.xx.xxxx, Adresse 3, **** X, wird gemäß § 39 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I Nr 118/2004, in der Fassung BGBl I Nr 86/2018, die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere im Sinne des § 4 Z 6 TSchG, BGBl I Nr. 118/2004, in der Fassung BGBl I Nr 86/2018, bis einschließlich 30. April 2031 verboten.

2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang und Beschwerdevorbringen:

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 13.10.2020 sprach die belangte Behörde gemäß § 39 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I Nr 118/2004 in der Fassung BGBl I Nr 86/2018, gegenüber dem Beschwerdeführer ein Verbot der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren auf Dauer aus. Einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführers an das Landesverwaltungsgericht Tirol (LVwG) mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid zur Gänze zu beheben und sohin vom Tierhaltungsverbot abzusehen. Zusammengefasst wurde ausgeführt, dass die Behörde beim Ausspruch des Tierhalteverbotes das Verhalten des Beschwerdeführers nach dem 12.04.2019 (Androhung eines Tierhalteverbotes mit Bescheid) zu wenig ausreichend zu seinen Gunsten gewürdigt habe. Der Vorfall mit dem Widder am 18.08.2020 sei von der Behörde als zu gravierend gewertet worden und rechtfertige auch in Zusammenschau mit dem Vorfall, der Anlass für die Verurteilung nach § 228 StGB gewesen sei, nicht ein Tierhalteverbot. Auch eine allfällige zeitlich kurze Vernachlässigung eines Widders durch nicht zeitgerechtes Beiziehen eines Tierarztes lasse nicht auf Dauer eine negative Prognose in Bezug auf die Haltereigenschaft zu, wenn der gesamte umfangreiche restliche Viehbestand tierschutzgerecht gehalten werde. Die vom Amtsveterinär am 05.03.2020 aufgrund vieler Kontrollen festgehaltene Prognose, wonach eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen das TSchG nicht zu erwarten sei, sei nicht berücksichtigt worden. Mit einer existenzvernichtenden Maßnahme zu reagieren sei daher überschießend. Beantragt wurde die Einholung eines veterinärärztlichen Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass es aufgrund des Vorfalles mit dem Widder vom 19.08.2020 nicht erforderlich sei, ein Tierhalteverbot auszusprechen, um eine Tierquälerei oder einen Verstoß gegen die entsprechenden Tierschutzvorschriften in Zukunft voraussichtlich zu verhindern. Der Beschwerdeführer sprach sich dabei ausdrücklich gegen die Beiziehung des Amtstierarztes der belangten Behörde, DD, als Sachverständigen aus, da die zu fordernde Unvoreingenommenheit nicht mit ausreichender Sicherheit zu gewärtigen sei.

Beweis aufgenommen wurde durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in den Strafakt des Landesgerichtes Y zu *** und in jenen des Landesverwaltungsgerichtes Tirol zu Zahl LVwG-2020/41/2733, insbesondere in die gekürzten Urteilsausfertigungen des Landesgerichtes Y vom 08.11.2019, Zahl *** und vom 08.03.2021, Zahl ***, in den Aktenvermerk der belangten Behörde vom 05.03.2020, Zahl ***, in die amtstierärztlichen Gutachten vom 20.01.2021, Zahl ***, und vom 21.01.2021, ZI ***, in die Strafverfügungen der belangten Behörde vom 07.01.2016, ZI ***, und vom 31.01.2021, Zahl ***, in die Betriebsdaten des vom Beschwerdeführer bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes, OZI *, in die Stellungnahme der Tierschutzombudsperson CC vom 29.03.2021, Zahl ***, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 30.03.2021 (vgl Verhandlungsschrift OZI **), in deren Rahmen der Beschwerdeführer und der veterinärärztliche Amtssachverständige DD einvernommen wurden und im Rahmen welcher die Vertreterin der belangten Behörde und die Tierschutzombudsperson die Möglichkeit hatten, Fragen an den Beschwerdeführer und den Amtssachverständigen zu stellen.

II. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist seit ca 8 Jahren Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebes „EE“ in X, Adresse 3. Er hat diesen Betrieb von FF, Vater seiner Lebensgefährtin GG, gepachtet. Mit Stichtag 01.01.2020 wurden auf dem unter der obigen Adresse geführten Betrieb ***** 7 Schweine und insgesamt 73 Schafe gehalten, mit Stichtag 17.03.2021 scheinen auf diesem Betrieb in der AMA-Rinderdatenbank insgesamt 20 Rinder (davon 9 Kühe) auf.

Auf dem Teilbetrieb *****, ebenfalls mit der Betriebsadresse X, Adresse 3, wurden mit Stichtag 01.04.2019 6 Schweine und insgesamt 137 Schafe sowie 3 Ziegen gehalten, Rinder sind auf diesem Teilbetrieb seit 2020 nicht mehr gemeldet. Nach dem Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) scheint auch der Almbetrieb W mit der Nummer ***** auf. Der Beschwerdeführer ist für die auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere verantwortlich.

Neben der Landwirtschaft wird vom Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin GG auch der Gasthof V geführt, dieser ist derzeit aufgrund der COVID-19-Situation geschlossen. Vom Frühjahr (Ostern) bis in den Herbst hinein (November) arbeitet der Beschwerdeführer als Zimmermann, die Landwirtschaft wird im Nebenerwerb betrieben.

Mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Z vom 07.01.2016, Zahl ***, wurde dem Beschwerdeführer folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

*„Im Zuge eines Lokalaugenscheines nach einer Tierschutzmeldung vom 20.08.2015 erfolgte in Vertretung des ATA durch JJ am 24.08.2015 in Anwesenheit des Tierhalters bzw. Tierbesitzers auf dem gepachteten Hof in **** X, Adresse 3 eine amtstierärztliche Kontrolle vor Ort statt, und konnten nach Durchführung einer Nachkontrolle am 19.10.2015 nachfolgende Übertretungen festgestellt werden:*

- 1. Sie haben als Tierhalter unterlassen, ihre beiden Equiden (Esel) mit Namen „KK“ und „LL“ entsprechend zu pflegen und zu betreuen und diesen einer regelmäßigen Hufpflege und Hufkorrektur zuzuführen, wodurch den Tieren aufgrund des Ausmaßes der verabsäumten Hufpflege Leiden zugefügt wurden, obwohl es verboten ist, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.*
- 2. Sie haben es als Tierhalter unterlassen, die Fütterungs- und Tränkvorrichtung für die 4 Mastschweine sauber zu halten, zumal dieser stark verschmutzt war und dadurch eine artgerechte Futter- und Wasseraufnahme unmöglich ist und zu Gesundheitsproblemen der Tiere führen kann.*
- 3. Sie haben es als Tierhalter unterlassen die 4 Mastschweine in ihrer Unterkunft bzw. in der Vorrichtung mit der sie umschlossen sind, so auszuführen und zu warten, dass die Tiere sich nicht verletzen was durch die gegenständliche Haltung im Freien mit viel Auslauf und dem morastigen mit Kost und Harn verschmutzten tiefen Boden der die Klauen und Haut schädigt nicht gewährleistet war.“*

Dadurch hat der Beschwerdeführer die Bestimmungen des § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG (Spruchpunkt 1.), § 17 Abs 5 iVm § 38 Abs 3 (Spruchpunkt 2.) und § 18 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG (Spruchpunkt 3.) verletzt, weshalb über ihn Strafen von Euro 500,00, Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden (Spruchpunkt 1.), von Euro 200,00, Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden (Spruchpunkt 2.) und Euro 100,00, Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden (Spruchpunkt 3.) verhängt wurden.

Mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichtes Y vom 08.11.2019, Zahl ***, wurde AA für schuldig erkannt, *in einem unbestimmten, aber jedenfalls mehrere Tage andauernden*

Zeitraum bis zum 15.03.2019 in X als Landwirt seine Tiere roh misshandelt und ihnen unnötige Qualen zugefügt zu haben, indem er

1. drei Jungrinder (AT *** ***, AT *** ***, AT *** ***) in Anbindehaltung auf Mittellängständen hielt, wobei die Liegeflächen nass und ohne Streu waren, wodurch die Tiere im Bereich der Beine und der Bauchunterseite stark mit Kot verschmutzt waren,
2. weitere drei Jungrinder (AT *** ***, AT *** ***, AT *** ***) in einer stark mit Kot und Harn verschmutzten Gruppenbox (Gruppenbox 1) ohne trockene und saubere Liegefläche hielt, deren Boden zudem 10 cm tief von einem Kot-Harngemisch bedeckt war, wodurch die Tiere im Bereich der Beine und der Bauchunterseite stark mit Kot verschmutzt waren,
3. weitere drei Jungrinder/Masttiere (AT *** ***, AT *** ***, AT *** ***) in einer weiteren stark mit Kot und Harn verschmutzten Gruppenbox (Gruppenbox 2) ohne trockene und saubere Liegefläche hielt, deren Boden zudem 10 cm tief von einem Kot-Harngemisch bedeckt war, wodurch die Tiere im Bereich der Beine und der Bauchunterseite stark mit Kot verschmutzt waren,
4. vier Kälber (AT *** ***, AT *** ***, AT *** ***, AT *** ***) in einer Kälberbox ohne trockene und saubere Liegefläche hielt,
5. 22 Mutterschafe, einen Widder, fünf Jungschafe und zehn Lämmer in einer stark mit Kot und Harn verschmutzten Gruppenbucht (Gruppenbucht 1) ohne trockene und saubere Liegefläche hielt,
6. weitere 10 Mutterschafe, einen Widder und drei Lämmer in einer weiteren stark mit Kot und Harn verschmutzten Gruppenbucht (Gruppenbucht 2) ohne trockene und saubere Liegefläche, in der sich zudem zwei frisch verendete Lämmer befanden, hielt,
7. sechs Mastschweine in einer stark mit Kot und Harn verschmutzten Gruppenbucht ohne trockene und saubere Liegefläche hielt, deren Boden zudem 10 cm tief von einem Kot-Harngemisch bedeckt war, wodurch die Tiere im Bereich der Körper, der Rücken und der Extremitäten mit Kot verschmutzt waren,
8. es unterließ einem Zwergschafwidder (AT *** ***), der an einer stark ausgeprägten Klauengelenksentzündung litt, die bereits zu einer starken Deformierung der Klaue und zu einer deutlichen Lahmheit geführt hatte, eine notwendige tierärztliche Behandlung zukommen zu lassen, wodurch das Tier Schmerzen, Leiden und Schäden erlitt,
9. es unterließ einem Widder (AT *** ***) trotz offensichtlicher Anzeichen einer Krankheit und Festliegen des Tieres eine notwendige tierärztliche Behandlung zukommen zu lassen, wodurch das Tier, nachdem es Schmerzen und Leiden erlitten hatte, schlussendlich verendete und

*10. einen Widder (AT *** ***) in einer stark mit Kot und Harn verschmutzten Box ohne trockene und saubere Liegefläche, indem sich zudem der zu Punkt 9. verwendete Widder befand, hielt.*

AA habe hierdurch die Vergehen der Tierquälerei nach § 222 Abs 1 Z 1 StGB begangen und wurde er dafür nach § 222 Abs 1 StGB in Anwendung der §§ 28 Abs 1 und 37 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen, im Uneinbringlichkeitsfall zu 120 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt, wobei die Höhe des einzelnen Tagsatzes mit Euro 4,00, bestimmt wurde, sodass die gesamte Geldstrafe Euro 960,00 beträgt.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Y vom 08.03.2021, Zahl ***, wurde AA für schuldig erkannt, *in der Zeit zwischen 15. und 18.08.2020 auf seinem Hof in X als verantwortlicher Landwirt einem nach einem Kampf mit einem anderen Widder offensichtlich schwer verletzten, wegen der Schmerzen unter massiven Bewegungs- und Koordinationsstörungen, einem aufgezogenen Abdomen, einem gekrümmten Rücken, einer Druckschmerz im Kopf- und Wirbelsäulenbereich leidenden und vermindert lebhaften Widder, mithin einem Tier, durch Abstandnahme von der offensichtlich notwendigen tierärztlichen Untersuchung und Behandlung unnötige Qualen zugefügt zu haben.*

Der Angeklagte AA habe hierdurch das Vergehen der Tierquälerei nach § 222 Abs 1 Z 1 zweiter Fall StGB begangen und wurde er nach § 222 Abs 1 StGB in Anwendung des § 43a Abs 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Monaten und zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen, im Uneinbringlichkeitsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Tagen, verurteilt, wobei die Höhe des einzelnen Tagessatzes mit Euro 5,00 bestimmt wurde. Gemäß § 43 Abs 1 StGB wurde die ausgesprochene Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Als mildernd wurden das Tatsachengeständnis, welches wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, als erschwerend die einschlägige Vorstrafenbelastung gewertet.

Als erwiesene Tatsache wurde angenommen, dass der Angeklagte als Tierhalter die im Spruch angeführte Tat begangen und dabei zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt hat. Er habe im Tatzeitraum gewusst, dass er als Tierhalter, sohin als Garant (§ 2 StGB) für das Wohl, die Pflege und Behandlung des gegenständlichen Widders, der schwer verletzt gewesen sei, verantwortlich gewesen sei. Er habe dabei auch erkannt, dass der Widder aufgrund seines schlechten gesundheitlichen Zustandes unbedingt tierärztliche Hilfe benötige. Als es der Angeklagte im angeführten Zeitraum unterlassen habe, den schwerverletzten Widder die offensichtlich notwendige tierärztliche Untersuchung und Behandlung zukommen zu lassen, habe es dieser zumindest ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, dass er dadurch dem Widder, sohin dem Tier, unnötige Qualen, nämlich über längere Zeit andauernde Schmerzzustände, zufüge.

Mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Z vom 31.01.2021, Zahl ***, wurden AA folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„Sie haben es als Tierbesitzer und Tierhalter von 19 Rindern (9 Kühe, 3 Mastrinder, 5 Jungrinder und 2 Kälber) 6 Mastschweinen, 103 Schafen (54 Mutterschafe, 2 Widder, 11

*Jungschafe, 36 Lämmer) in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb LFBIS: ***** in **** X, Adresse 3 seit einem unbestimmten Zeitpunkt, jedenfalls aber zum Zeitpunkt der Kontrolle durch den Amtstierarzt am 19.01.2021*

- 1. die Unterbringung und Betreuung der von Ihnen gehaltenen Rinder (drei Jungrinder/Mastrinder in der Tiefstreubox: AT *** *** ***; AT *** *** ***; AT *** *** ***), insbesondere durch die Unterlassung der fachgerechten Wartung der Liegeflächen und die Unterlassung der fachgerechten Körperpflege der Rinder indem Sie über einen längeren Zeitraum hat bei den Rindern in der Tiefstreubox zweifelsfrei zu wenig eingestreut, zu selten fachgerecht ausgemistet, und die Tiere zu selten geputzt haben, derart vernachlässigt, dass dadurch das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt worden ist, und die Tiere dadurch leiden mussten.*
- 2. die Unterbringung und Betreuung der gehaltenen Schweine (6 Mastschweine), insbesondere durch das Fehlen eines sauberen und trockenen Liegebereiches durch zu selten fachgerechtes ausgemisten und das Fehlen eines ständigen Zuganges zu Frischwasser bei den Schweinen in den zwei Gruppenboxen da keine Selbsttränker installiert wurden über einen längeren Zeitraum derart vernachlässigt hat, dass dadurch das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt worden ist, und die Tiere dadurch leiden mussten.*
- 3. die Unterbringung und Betreuung der gehaltenen Schafe (54 Mutterschafe, 2 Widder, 11 Jungschafe, 36 Lämmer) insbesondere durch das Fehlen eines sauberen, trockenen und weichen Liegebereiches durch zweifelsfrei zu wenig Einstreu über einen längeren Zeitraum derart vernachlässigt, dass dadurch das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt worden ist.*
- 4. die Unterbringung und Betreuung des gehaltenen Mutterschafes AT *** *** *** insbesondere durch das Fehlen von sauberem Trinkwasser derart vernachlässigt, dass dadurch das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigt worden ist.*

Die gegenständlichen Übertretungen wurde im Zuge der Kontrolle des landwirtschaftlichen Betriebes am 19.01.2021 festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

- 1. § 38Abs. 1 Z1 Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 idF. BGBl. I 86/2018 i.V.m. § 5 Abs. 1 iVm. 13 Abs. 2 TSchG iVm. § 2 Abs. 1 und 3 iVm. Anlage 2 Pkt 2.1.1 der 1.Tierhalteverordnung (THVO) BGBl II Nr. 485/2004 idF. BGBl. II 151/2017*
- 2. § 38 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 idF. BGBl. I 86/2018 i.V.m. § 5 Abs. 1 iVm. 13 Abs. 2 TSchG iVm. § 2 Abs. 1 und 3 iVm. Anlage 5 Pkt 2.1. und 2.8 der 1. Tierhalteverordnung (THVO) BGBl II Nr. 485/2004 idF. BGBl. II 151/2017*

3. § 38 Abs.3 Tierschutzgesetz BGBl. 1118/2004 idF. BGBl. I 86/2018 i.V.m. § 13 Abs. 2 TSchG iVm. § 2 Abs. 1 und 3 iVm. Anlage 3 Pkt 3.2.1 der 1. Tierhalteverordnung (THVO) BGBl II Nr. 485/2004 idF. BGBl. II 151/2017

4. § 38 Abs.3 Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 idF. BGBl. I 86/2018 i.V.m. § 13 Abs. 2 TSchG iVm. § 2 Abs. 1 und 3 iVm. Anlage 3 Pkt 3.2.1 der 1. Tierhalteverordnung (THVO) BGBl II Nr. 485/2004 idF. BGBl. II 151/2017

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe (€):	Gemäß:	Ersatzfreiheitsstrafe:
1. 600,00	§ 38 Abs. 1 86/20181 Z 1 TSchG BGBl. I 118/2004 idF. BGBl. I 86/2018	27 Stunden
2. 600,00	§ 38 Abs. I 86/2018 1 Z 1 TSchG BGBl. I 118/2004 idF. BGBl. I 86/2018	27 Stunden
3. 250,00	§ 38 Abs. 86/2018 3 TSchG BGBl. I 118/2004 idF. BGBl. I 86/2018	23 Stunden
4. 250,00	§ 38 Abs.3 TSchG BGBl I 118/2004 idF. BGBl. I 86/2018	23 Stunden

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher: 1700,00 €"

Bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 12.04.2019, Zahl ***, war dem Beschwerdeführer gemäß § 39 Abs 2 TSchG 2004 ausdrücklich die Verhängung eines Tierhalteverbotes angedroht und die Abnahme der Tiere und der anschließende Verfall angedroht worden. Grundlage dieses Bescheides war der Sachverhalt, der zur Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Landesgericht Y mit Urteil vom 08.11.2019, Zahl ***, geführt hat.

Wohl aufgrund des Vorfalles vom August 2020 (vgl Urteil des LG Y vom 08.03.2021, ZI ***) fand am 15.12.2020 auf Anordnung der belangten Behörde mit Unterstützung von zwei Polizeibeamten der PI U – deren Teilnahme war erforderlich, um die Amtstierärzte vor einem Übergriff durch den Beschwerdeführer zu schützen - eine amtstierärztliche Kontrolle durch die Amtstierärzte DD und MM am Hof des Beschwerdeführers in X statt, bei welcher neuerlich tierschutzrelevante Übertretungen festgestellt wurden. Im Rahmen der durchgeführten Erhebung wurde festgestellt, dass die drei Mastschweine keinen Zugang zu frischem Trinkwasser und keine trockenen Liegeflächen hatten, dass die Liegeflächen in den zwei Schafboxen mit einem Kot-Harngemisch verschmutzt und nass waren, dass die Liegeflächen von 16 Rindern verschmutzt und nass waren und dass 16 Rinder im Bereich des Unterbauches, der Hinterextremitäten und der Flanken stark verschmutzt waren. Infolgedessen erging am 16.12.2020, Zahl ***, ein Mängelbehebungsbescheid von der belangten Behörde an den Beschwerdeführer.

In den amtstierärztlichen Gutachten vom 20.01.2021, Zahl ***, und vom 21.01.2021, ZI *** stellte der Amtstierarzt fest, dass am 19.01.2021 wiederum durch einen Lokalaugenschein am landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers durch die Amtstierärzte DD und Frau MM die festgestellten Mängel vom 15. 12.2020 nicht vollständig behoben waren und dass die Hygiene im Stall unzureichend war. Insbesondere wurde die Unterlassung der fachgerechten Wartung der Liegeflächen und die Unterlassung der fachgerechten Körperpflege der Rinder über einen längeren Zeitraum derart vernachlässigt, dass dadurch das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt wurde und die Tiere dadurch leiden mussten. Auf das Fehlen eines sauberen und trockenen Liegebereiches bei den Schweinen und Schafen wurde ebenso hingewiesen wie auf das Fehlen eines ständigen Zuganges zu frischem Wasser bei den Schweinen. Die aufgrund des festgestellten Sachverhaltes von der belangten Behörde erlassene Strafverfügung vom 31.01.2021, ZI ***, blieb durch den Beschwerdeführer unbeeinträchtigt.

Trotz der aufgezeigten gravierenden Mängel in der Tierhaltung ist festzustellen, dass zwischen dem zu einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Tierquälerei geführten Vorfall bis zum 15.03.2019 und dem 14.01.2020 wiederholte Kontrollen (Lokalaugenscheine am 16.03.2019, am 18.03.2019, am 02.04.2019, am 30.04.2019, am 07.05.2019, am 06.06.2019, am 05.09.2019 und am 14.01.2020) durch die beiden Amtstierärzte der belangten Behörde am landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers in X erfolgten, bei denen jeweils deutliche Verbesserungen in der Tierhaltung (bei den drei erstgenannten Lokalaugenscheinen) und bei den restlichen Lokalaugenscheinen keine Mängel festgestellt werden konnten, im Sommer 2019 wohl auch deswegen, weil die Tiere auf der Alm waren und die Betreuung teilweise in andere Hände gelegt war. Die Versorgung, Betreuung und Unterbringung der Tiere war entsprechend und wurde zusammenfassend festgehalten, dass sich die Tierhaltung des Beschwerdeführers aus veterinärfachlicher Sicht positiv entwickelt und verbessert hat und dass zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des kooperativen und einsichtigen Verhaltens des Beschwerdeführers ein Verbot der Tierhaltung nicht notwendig ist (vgl Schreiben vom 03.03.2020). Zwischen dem 14.01.2020 und dem Widdervorfall –Lokalaugenschein am 19.08.2020 – fanden am landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers keine Kontrollen statt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zum einen schlüssig aus den unter Punkt II. zit gerichtlichen Urteilen und rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen Bestrafungen. Der Beschwerdeführer hat die diesen Verfahren zugrunde gelegten Sachverhalte eingeräumt und sich reumütig gezeigt. Seit den gravierenden tierschutzrechtlichen Vorfällen, die mit Urteil des Landesgerichtes Y aus dem Jahre 2019 geahndet wurden, wurde der landwirtschaftliche Betrieb des Beschwerdeführers wiederholt von den Amtstierärzten der Bezirkshauptmannschaft Z, DD und MM kontrolliert und hat es zwischen dem 16.03.2019 und dem 02.04.2019 jeweils deutliche Verbesserungen in der Tierhaltung und anschließend bis zum 14.01.2020 keine Mängel in der Nutztierhaltung gegeben, sodass von den Amtstierärzten zusammenfassend festgehalten wurde, dass sich die Tierhaltung aus veterinärfachlicher Sicht positiv entwickelt und verbessert hat (vgl amtsärztliche Stellungnahme vom 03.03.2020 und Aktenvermerk der

belangten Behörde vom 05.03.2020, OZI 10). Eine Beischaffung von Protokollen und Lichtbildern war aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes nicht erforderlich und war der dem diesbezüglichen Beweisantrag nicht zu folgen, weil das Verwaltungsgericht in diesem Zeitraum ohnehin von einem rechtskonformen Zustand in der Haltung der Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers ausgeht.

Erstmals seit der strafgerichtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers im Jahre 2019 hat der Beschwerdeführer in der Zeit zwischen 15. und 18.08.2020 auf seinem Hof in X als verantwortlicher Landwirt einem nach einem Kampf mit einem anderen Widder offenbar schwer verletzten, wegen der Schmerzen unter massiven Bewegungs- und Koordinationsstörungen, einem aufgezogenen Abdomen, einem gekrümmten Rücken, einem Druckschmerz im Kopf- und Wirbelsäulenbereich leidenden und vermindert lebhaften Widder, mithin einem Tier, durch Abstandnahme von der offensichtlich notwendigen tierärztlichen Untersuchung und Behandlung unnötige Qualen zugefügt. In diesem Zusammenhang ist auf das rechtskräftige Urteil des Landesgerichtes Y vom 08.03.2021, Zahl ***, wegen des Vergehens der Tierquälerei zu verweisen.

Dass selbst nach Erlassung des dauerhaften Tierhalteverbotes mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.10.2020 der Beschwerdeführer seinen Tieren erneut Leiden und Schmerzen zugefügt hat, wurde von den beiden Amtstierärzten DD und MM im Rahmen ihrer durchgeführten amtstierärztlichen Kontrollen am 15.12.2020 und am 19.01.2021 schlüssig festgestellt und wird auf die diesbezüglichen schlüssigen Stellungnahmen und amtstierärztlichen Gutachten vom 15.12.2020, vom 20.01.2021 und vom 21.01.2021 verwiesen. Der veterinärfachliche Amtssachverständige DD hat im Rahmen seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 30.03.2021 hinsichtlich des Quälens eines Widders auf seine Einvernahme vor dem Landesgericht Y am 08.03.2021 und auf sein Gutachten vom 14.09.2020 und weiters auf seine Amtsgutachten vom 20.01.2021 und vom 21.01.2021 sowie auf die anlässlich dieser Kontrollen aufgenommenen Protokolle auf dem Hof des Beschwerdeführers und auf das aufgenommene Bildmaterial, das vom Beschwerdeführer nicht angezweifelt wurde, verwiesen. Die bei den veterinärfachlichen Kontrollen am 15.12.2019 und am 19.01.2021 festgestellten Mängel werden vom Amtssachverständigen nicht auf Stromausfall und Wasserrohrbruch zurückgeführt und wurden die massiven Verschmutzungen bei den Tieren zweifelsfrei als Folge von über Wochen vernachlässigter Betreuung und Pflege der Tiere beurteilt. Dass zwischen den Kontrollen am 14.01.2020 und dem Widdervorfall Mitte August 2020 keine veterinärbehördlichen Kontrollen am Hof EE des Beschwerdeführers durchgeführt wurden, wurde vom Amtssachverständigen bei seiner Befragung bestätigt. Unter Hinweis auf die aktenkundigen Erhebungsprotokolle wurde vom veterinärfachlichen Amtssachverständigen DD glaubhaft seine Unbefangenheit und Objektivität angegeben. Eine vom Beschwerdeführer geltend gemachte unterschiedliche Handhabung und Strenge der Beurteilung der Viehhaltung des Beschwerdeführers durch den Amtssachverständigen DD und seine Stellvertreterin MM ist für den entscheidenden Richter nicht erkennbar. Auch Frau MM hat die Tierhaltung des Beschwerdeführers nicht immer als ausreichend und ordentlich beurteilt und ist aus verschiedenen Protokollen ersichtlich, dass auch der Amtssachverständige DD bei mehreren Kontrollen keine Mängel in der Tierhaltung festgestellt und das kooperative Verhalten des Beschwerdeführers bestätigt hat.

Der Amtstierarzt der belangten Behörde hat bei seiner Einvernahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 30.03.2021 einen glaubwürdigen Eindruck gemacht und hat aufgrund seiner zahlreichen Kontrollen am landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers schlüssig erklären können, dass den Rindern, Schafen und Schweinen durch die mangelnde Betreuung und Vernachlässigung Schmerzen und Leiden zugefügt wurden. Seine Aussagen sind überdies durch die im Akt einliegenden Lichtbilder objektiviert. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes erfolgten fachkundig untermauerte Schlussfolgerungen. Bestätigung fanden die Aussagen des Amtstierarztes durch die aktenkundigen rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen und verwaltungsbehördlichen Bestrafungen. Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Rechtfertigung darauf beschränkt, die Vernachlässigung seiner Tiere und den nicht tierschutzkonformen Zustand seines Stalles zu verharmlosen, verwies aber auch auf sein reumütiges Geständnis beim Landesgericht Y und darauf, dass ihm der Vorfall mit dem Widder leidtut. Der Beschwerdeführer ist den fachkundigen Äußerungen des veterinärärztlichen Amtssachverständigen DD nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Er hat eingeräumt, mit der landwirtschaftlichen Tierhaltung zumindest periodisch überfordert gewesen zu sein.

IV. Rechtslage und rechtliche Erwägungen:

1. Zum Ablehnungsantrag des veterinärärztlichen Amtssachverständigen DD wegen Befangenheit:

Nach § 7 Abs 1 Z 3 AVG 1991 haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Das Wesen der Befangenheit besteht – vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2. Ausgabe 2014) § 7 Rz 1 (Stand 1.1.2014, rdb.at) - in der Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive (VwSlg 6772 A/1965; 13.429 A/1991; VwGH 3. 7. 2000, 2000/09/0006; vgl auch VfSlg 16.959/2003). Durch Bestimmungen wie jene des § 7 AVG in Verfahrensgesetzen soll zum einen verhindert werden, dass die staatlichen Organe bei der Handhabung ihrer gesetzmäßigen Gewalt in einen Gewissenskonflikt geraten oder dass nach außen hin der Anschein der Parteilichkeit entsteht. Zum anderen soll damit die Objektivität und Gesetzmäßigkeit bei der Vollziehung der Gesetze sichergestellt werden (Hellbling 114; Herrnritt 49; Janko, ÖGZ 1999/12, 13; VwGH 18. 3. 1992, 90/12/0167; 27. 3. 2000, 2000/10/0019). Zur Verwirklichung dieser Zwecke schließt § 7 AVG aus, dass Personen eine Amtshandlung vornehmen, die zu den Verfahrensparteien oder zum Verfahrensgegenstand in einer besonderen, persönlich gefärbten Beziehung stehen (vgl VwGH 18. 6. 1980, 3016/79; 15. 9. 2005, 2003/07/0025; 23. 5. 2007, 2005/03/0094; Hengstschläger⁴ Rz 72; Stolzlechner, ZUV 1998, 24). Die Verwaltungsorgane haben ihre Befangenheit von Amts wegen wahrzunehmen.

Jeder Vorwurf einer Befangenheit nach § 7 Abs 1 Z 3 AVG hat konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Entscheidungsträgers in Frage stellen oder zumindest den Anschein

erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist. Nur eindeutige Hinweise, dass ein Entscheidungsträger seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, können seine Unbefangenheit Zweifel ziehen (vgl VwGH 24.03.2015, ZI 2012/03/0076).

Die Befangenheit eines Verwaltungsorganes kann (nur) dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen die Erledigung dieses Verwaltungsorgans ergeben oder besondere Umstände hervorkommen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit desselben in Zweifel zu ziehen, etwa, wenn aus konkreten Umständen der Mangel einer objektiven Einstellung gefolgert werden kann. Der Umstand, dass der Amtssachverständige in einem anderen Verfahren als Sachbearbeiter aufgetreten ist, bildet hingegen noch keinen Befangenheitsgrund (vgl VwGH vom 13.12.2016, ZI Ro 2014/05/0021).

Der Amtssachverständige DD hat im Rahmen seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 30.03.2021 eine negative Einstellung zum Beschwerdeführer schlüssig in Abrede gestellt und auf den Akt der belangten Behörde verwiesen, der definitiv sowohl Mängelschreiben von ihm als auch von seiner Kollegin MM aufweist und dass es zahlreiche Kontrollen am Hof des Beschwerdeführers gegeben hat, wo eben auch von ihm keine Mängel festgestellt wurden, weil es eben bei den gegenständlichen Kontrollen keine Mängel gegeben hat. Seine Befunde seien stets durch Bildmaterial untermauert worden. Der auf den aktenkundigen Fotos ersichtliche mangelhafte Zustand der Tiere und der unhygienische Zustand des Stalles wurde vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt. Von DD wurde auch glaubhaft in Abrede gestellt, dass er während der Weihnachtsfeier der Bezirkshauptmannschaft Z im Jahre 2020 eine vom Beschwerdeführer vorgebrachte inkriminierte Äußerung gegenüber der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers gemacht habe, wonach der Beschwerdeführer weniger Probleme hätte, wenn er zu ihm als Amtssachverständigem nicht immer so frech wäre. Der Beschwerdeführer musste bei seiner Befragung vor dem Landesverwaltungsgericht einräumen, dass dieser angebliche Vorfall nicht anlässlich der Weihnachtsfeier der belangten Behörde im Jahre 2019, sondern erst anschließend nach einem Wechsel in ein Nachtlokal stattgefunden hätte und dass er beim geschilderten Vorfall auch nicht dabei war. Aufgrund der divergierenden Aussagen und des Umstandes, dass der Beschwerdeführer von diesem angeblichen Gespräch nie mit der Behördenleiterin der Bezirkshauptmannschaft Z, Bezirkshauptfrau Frau NN, gegenüber eine Erwähnung gemacht hat, ist den Angaben des Amtssachverständigen Glauben zu schenken, die ihm unterstellte Äußerung nicht gemacht zu haben und als Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Z auch dem Beschwerdeführer gegenüber seine Kontrollen stets objektiv und sachlich durchzuführen. Wenn es auch im Zuge der verschiedenen Amtshandlungen gelegentlich einen Wortwechsel zwischen dem Beschwerdeführer und dem Amtssachverständigen DD gegeben haben mag, blieben diese zumindest seitens des eingeschrittenen Amtssachverständigen immer auf einer sachlichen Ebene. Aufgabe des Amtssachverständigen ist es, unparteiisch und objektiv eine vorgegebene Sachlage fachlich zu beurteilen. Ihm kommt dabei die Stellung eines Hilfsorganes des erkennenden Verwaltungsgerichtes zu, das den Parteien und damit im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde gegenübersteht. Von Befangenheit wäre insbesondere dann zu sprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Organ durch seine persönliche Beziehung zu der dem Gegenstand einer Beratung und

Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung bzw in einem unparteiischen Tätigwerden beeinflusst werden könnte (vgl VwGH vom 20.09.2018, Ra 2018/11/0077). In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht am 30.03.2021 ergab sich für das erkennende Gericht kein Anhaltspunkt für eine allfällige Befangenheit und kann bei objektiver Betrachtungsweise auch nicht der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen. Für die Beurteilung, ob eine Befangenheit vorliegt, ist maßgebend, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln hat (vgl VwGH 18.02.2015, Ra 2014/03/0057). Auch dem Verhandlungsprotokoll des LG Y vom 08.03.2021 zu ZI *** ist kein Hinweis auf eine ablehnende Haltung des Amtssachverständigen DD gegenüber dem Beschwerdeführer zu entnehmen. Den zur geltend gemachten Befangenheit vorgebrachten Beweisanträgen – vgl Seite 3 der Verhandlungsschrift vom 30.03.2021, OZI ** – war sohin nicht zu entsprechen. Zweifel an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des DD legen somit nicht vor.

Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurden die wesentlichen Schriftstücke des Verfahrens zeitgerecht vor der Verhandlung übermittelt und hatte er zudem ausreichend Gelegenheit, vorher beim Verwaltungsgericht Tirol Akteneinsicht zu nehmen, weshalb sich sein Einwand einer unzureichenden Vorbereitung auf die Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 30.03.2021 als nicht berechtigt erweist.

2. Zur Beschwerde:

Das Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I Nr 118/20004 idF BGBl I Nr 86/2018 lautet auszugsweise wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. [...]

[...]

6. landwirtschaftliche Nutztiere: alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z. B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

[...]"

Anforderungen an den Halter

§ 12. (1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13 (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Verbot der Tierhaltung

§ 39 (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

...

(5) Tierhaltungsverbote gemäß Abs 1 gelten für das gesamte Bundesgebiet. Die Behörde ist verpflichtet, Tierhaltungsverbote der zuständigen Landesregierung zu melden. Die Landesregierungen haben einander unverzüglich von rechtskräftigen Bescheiden über Tierhaltungsverbote sowie deren allfällige Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

§ 222 Abs.1 StGB lautet auszugsweise:

Wer ein Tier ... 1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, ... ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre zu bestrafen.

Gemäß § 39 TSchG ist daher ein Tierhaltungsverbot zu erlassen, wenn es mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird.

Die Verhängung (Androhung) eines Tierhaltungsverbotes setzt zunächst eine Anlasstat voraus. Anlasstaten sind mit Strafe bedrohte (mithin tatbestandsmäßige und rechtswidrige, nicht notwendig aber schuldhaft) Handlungen nach § 222 StGB bzw. wiederholte nach den §§ 5 bis 8 TSchG. Im konkreten Fall kann der belangten Behörde zunächst nicht entgegengetreten werden, wenn sie – aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung nach § 222 Abs 1 Z 1 StGB – vom Vorliegen der erforderlichen Anlasstat ausging. Eine weitere strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Tierquälerei erfolgte mit rechtskräftigem Urteil des

Landesgerichtes Y vom 08.03.2021 zu ZI ***. Es besteht eine rechtliche Bindung an diese vorliegenden rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers wegen Tierquälerei (Misshandlungen), welche im Entscheidungszeitpunkt noch nicht getilgt sind. Es besteht eine Bindung an rechtskräftige Bestrafungen insofern, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgte, feststeht (vgl. VwGH Erkenntnis vom 21.04.1999, 98/03/0161).

Auf der Grundlage der bestehenden rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen wegen Tierquälerei und der unter Spruchpunkt II. angeführten verwaltungsstrafrechtlichen Bestrafungen ist im gegenständlichen Verfahren eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob ein Verbot der Tierhaltung aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers erforderlich ist, um eine weitere Tierquälerei durch den Beschwerdeführer in Zukunft voraussichtlich zu verhindern. Es ist daher eine Prognose dahingehend notwendig, ob das Haltungsverbot mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten des Betroffenen erforderlich ist, um eine Tierquälerei (nicht nur an eigenen Tieren; vgl. VwGH 30.05.2000, 99/05/0236) in Zukunft voraussichtlich zu verhindern. Das Verbot der Tierhaltung setzt damit im Ergebnis an jenen Fällen an, in denen eine Bestrafung des Täters (einschließlich eines allfälligen Verfalls des von der strafbaren Handlung unmittelbar betroffenen Tieres) zur Verhinderung künftiger Tierquälereien nicht hinreicht.

Vor diesem Hintergrund sind auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen über die Anforderungen an einen Halter und Grundsätze der Tierhaltung, welche der Gesetzgeber im Tierschutzgesetz normiert, zu bedenken. Angesprochen sind damit nicht nur Fälle, in denen der Betroffene sein verpöntes Verhalten trotz einschlägiger Bestrafungen wiederholt oder fortsetzt, sondern auch solche, in denen er auf der Sozialadäquanz des (im Zuge der Verwirklichung einer Anlasstat) gesetzten Verhaltens beharrt, das Fehlverhalten negiert oder dieses bzw. Missstände bagatellisiert bzw. herabspielt. Unerheblich ist dabei – sich die ratio legis vor Augen haltend – ob dies aus Unwillen, Unvermögen, aus Überforderung oder bspw aufgrund fehlender wirtschaftlicher Möglichkeiten geschieht oder das Fehlverhalten auf entsprechende Charaktereigenschaften zurückzuführen ist. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind sohin zum einen das (Vor-)Verhalten des Betroffenen selbst, zum anderen aber auch seine Rechtfertigungen und Ausführungen im Zusammenhang mit der Anlasstat (vgl. LVwG Niederösterreich vom 21.12.2018, ZI. *** und VwGH vom 25.02.2019, Ra 2019/02/0034).

Wenn man sich im Lichte des Gesagten dem konkreten Fall zuwendet, ist zunächst festzustellen, dass es trotz der durchgeführten und rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren (Urteile des Landesgerichtes Y vom 08.11.2019 und vom 08.03.2021, Strafverfügungen der belangten Behörde vom 07.01.2016 und vom 31.01.2021) sowie des mit Bescheid der belangten Behörde vom 12.04.2019, ***, angedrohten Tierhalteverbotes lediglich im Zeitraum von ca. eineinhalb Jahren zu Verbesserungen der Haltungsbedingungen der landwirtschaftlichen Nutztiere am landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers kam und dass der Beschwerdeführer in der Zeit zwischen 15. und 18.08.2020 einem offensichtlich schwer verletzten Widder die offensichtlich notwendige tierärztliche Untersuchung und Behandlung verweigerte und dadurch dem Widder unnötige Qualen zufügte. Die mangelnde Empathie des Beschwerdeführers lässt sich auch darin erkennen, dass er in der

Hauptverhandlung vom 22.01.2021 beim Landesgericht Y die Aussage bestätigte, wonach er zum Amtstierarzt als Begründung, warum er keinen Tierarzt beigezogen hat, gesagt hätte, dass er im Falle einer tierärztlichen Behandlung nicht einmal mehr Würste hätte und dazuzahlen müsste. Das wirtschaftliche Interesse seines Tieres erschien dem Beschwerdeführer hier wichtiger zu sein als sein Wohlbefinden.

Sogar nach dem mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.10.2020 verhängten Haltungsverbot von landwirtschaftlichen Nutztieren auf Dauer und des Umstandes, dass der Beschwerdeführer mit anschließenden amtstierärztlichen Kontrollen rechnen musste, wurde im Zuge einer Überprüfung der Tierhaltung des Beschwerdeführers am 15.12.2020 durch die beiden Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaft Z festgestellt, dass die drei Mastschweine keinen Zugang zu frischem Trinkwasser und keine trockene Liegefläche hatten, die Liegeflächen in den zwei Schafboxen mit einem Kot-Harngemisch verschmutzt und nass waren, die Liegeflächen von 16 Rindern (gesamte Anbindehaltung) und die Tiefstreubox für drei Rinder verschmutzt und nass und die 16 Rinder im Bereich des Unterbauches, der hinteren Extremitäten und Flanken stark verschmutzt waren.

Trotz des in weiterer Folge erlassenen Mängelbehebungsauftrages durch die belangte Behörde wurde im Rahmen eines weiteren Lokalaugenscheines am 19.01.2021 durch die Amtstierärzte der belangten Behörde erhoben, dass die festgestellten Mängel vom 15.12.2020 nicht vollständig behoben waren und dass die Hygiene im Stall weiterhin unzureichend war. Dieses Verhalten des Beschwerdeführers lässt auf eine völlige Überforderung mit landwirtschaftlichen Tierhaltungen schließen. Demnach kann der belangten Behörde auch hinsichtlich ihrer (negativen) Prognose, dass das Tierhaltungsverbot mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten des Betroffenen erforderlich ist, um in Zukunft eine Tierquälerei voraussichtlich zu verhindern, somit, dass der Beschwerdeführer seine landwirtschaftlichen Nutztiere weiterhin nicht ordnungsgemäß betreuen und versorgen und gegen § 5 des TSchG verstoßen wird und dadurch letztlich anderen Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, nicht entgegengetreten werden, wobei aufgrund der langen Zeitspanne, auf die sich die Anlasstaten und das nicht tierschutzkonforme Verhalten erstrecken, nicht anders als mit einem Tierhalteverbot vorgegangen werden kann. Das seitens des Beschwerdeführers gesetzte, festgestellte Verhalten, das Unterlassen der nachhaltigen Umsetzung auftragener Maßnahmen ebenso wie das wiederholte Negieren von Missständen lassen nicht nur auf eine mangelnde Ernsthaftigkeit seiner Bemühungen zur Abstellung der Missstände, sondern auch auf das Verkennen der Pflichten eines Tierhalters und eine völlige Gleichgültigkeit gegenüber den durch das TSchG geschützten Werten und damit auf eine Sinnesart schließen, die - im Interesse des Tierschutzes - die Verfügung des Verbots der Tierhaltung unabdingbar macht, um einem weiteren tierquälerischen Verhalten Einhalt zu gebieten. Diesem Zweck kann weder mit den Mitteln des (Verwaltungs-)Strafrechts noch durch die Androhung eines Verbots der Tierhaltung in hinreichender Weise Rechnung getragen werden.

Der Beschwerdeführer geht zwischen Ostern und November als Zimmermann einer unselbständigen Tätigkeit nach und ist zudem als Gastwirt tätig, sodass ihm durch die zeitliche Befristung des Tierhaltungsverbotes als Nebenerwerbslandwirt nicht die Existenzgrundlage entzogen wird.

Im Hinblick auf das Lebensalter des Beschwerdeführers (39 Jahre) und auf den Umstand, dass bei seiner Tierhaltung zumindest seit dem gravierenden, jedenfalls mehrere Tage andauernden Zeitraum bis zum 15.03.2019 festgestellten tierschutzrechtlichen Vorfall – vgl Urteil des LG Y vom 08.11.2019, ZI *** - über einen Zeitraum von rund eineinhalb Jahren deutliche Verbesserungen in der Tierhaltung und während der Alpung keine Mängel festgestellt wurden, ist das erkennende Gericht der Ansicht, dass mit einem zeitlich befristeten Tierhaltungsverbot bis zum 30. April 2031 gerade noch das Auslangen gefunden werden kann und dem Beschwerdeführer damit die Möglichkeit gegeben wird, seine Gleichgültigkeit gegenüber den durch das TSchG geschützten Werten zum Positiven zu verändern und seine Sinnesart in Bezug auf ein tierschutzkonformes Verhalten zu ändern. Einer zeitlichen Befristung des auf Dauer erlassenen Tierhaltungsverbotes wurde auch von der Tierschutzombudsperson im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.03.2021 nicht entgegengetreten, sodass nach Ablauf des nunmehr befristeten Tierhaltungsverbotes eine grundlegende Änderung des Sinneswandels des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Zielsetzungen des TSchG gerechnet werden kann.

Angesichts des oben Ausgeführten ist zu erwarten, dass die zeitliche Befristung des Tierhaltungsverbotes ausreicht, um die gesetzlich verfolgten Ziele, nämlich die voraussichtliche Verhinderung einer zukünftigen Tierquälerei nach erfolgter Läuterung des Beschwerdeführers zu verhindern.

Es war sohin wie im Spruch zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil sich die Entscheidung hinsichtlich der Anlasstaten auf den eindeutigen und klaren Wortlaut stützen kann (zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision in derartigen Fällen vgl RIS-Justiz RS0042656) und es im Übrigen lediglich eine – auf den Einzelfall abstellende – Wertung zu treffen galt (zur Tatsache, dass Bewertungsfragen keine Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung sind vgl insb 8 Ob 79/10s).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol
Dr. Riedler
(Richter)